

	<b>Antrags-Nr.</b>	
	<b>0646-AT/2016</b>	

# Antrag

## Frau Rexrodt, Gisela Stadtratsmitglied

<b>Betreff</b>
<b>Antrag des Stadtratsmitgliedes Frau Rexrodt - Rahmenvertrag zur Kostenbeteiligung der Sportvereine</b>

Beratungsfolge	Sitzung	Sitzungstermin	
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	08.11.2016	
Stadtrat der Stadt Eisenach	Ö	15.11.2016	

### I. Beschlussvorschlag

**Der Stadtrat der Stadt Eisenach beschließt:**

- 1. Der zwischen der Oberbürgermeisterin und dem KSB am 21.11.2013 geschlossene „Rahmenvertrag zur Kostenbeteiligung der Sportvereine“ wird mit sofortiger Wirkung unwirksam.**
- 2. Die Oberbürgermeisterin legt dem Stadtrat bis zum Ablauf des Jahres 2017 eine Sportstättengebührensatzung zur Beschlussfassung vor, in welchem die Sportvereine der Stadt Eisenach entsprechend ihrer tatsächlichen Nutzung an den Betriebskosten der städtischen Sportstätten beteiligt werden.**

### II. Begründung

Im Sportfördergesetz des Landes Thüringen heißt es im § 14, dass die Nutzung der Sport- und Spielanlagen öffentlicher Träger für den Übungs- und Lehrbetrieb anerkannter Sportorganisationen gemäß § 15 ThürSportFG in der Regel unentgeltlich ist.

Unentgeltlich im Sinne des § 14 Abs. 2 Satz 1 des ThürSportFG bedeutet, dass der Berechtigte die öffentlichen Sport- und Spielanlagen in angemessenem und üblichen Rahmen aufgrund des Benutzerplanes und für den vorgesehenen Zweck nutzen darf, ohne dem Träger für die Nutzung eine Gebühr oder ein Entgelt entrichten zu müssen.

Dem Träger wird aber durch „in der Regel“ die Möglichkeit eingeräumt, Entgelte oder Gebühren entsprechend einer von ihm aufzustellenden Gebührensatzung zu erheben.

Vorstände von Sportvereinen können eine solche nicht durch eine Satzung gedeckte Vereinbarung nicht unterzeichnen, ohne durch Beschluss ihrer Mitgliederversammlung dazu autorisiert worden zu sein.

In der Sportstättengebührensatzung der Stadt Eisenach wurde parteiübergreifend 2007 beschlossen, keine Gebühren zu erheben.

§ 4 (2) Gebührensatzung der Stadt Eisenach:

„Bei Nutzung der Sportstätten durch nach dem ThürSportFG anerkannte Sportorganisationen, insbesondere dem Landessportbund und die ihm unmittelbar angehörenden Sportorganisationen, die ihren Sitz in der Stadt Eisenach haben, werden für den Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb keine Gebühren erhoben.“

- In der von der Oberbürgermeisterin und dem KSB unterzeichneten Rahmenvereinbarung wird die seit 2015 erwähnte „Freiwilligkeit“ nicht dokumentiert.
- Die Aussage der Oberbürgermeisterin, sich an den Betriebskosten „freiwillig“ zu beteiligen, wird seitens der Stadtverwaltung nicht akzeptiert.
- Die Sportvereine wurden bereits vor Unterzeichnung des Rahmenvertrages aufgefordert, sich an den Betriebskosten zu beteiligen (siehe Anhang).
- Sportvereine, die sich nicht an der „Freiwilligkeit“ des Rahmenvertrages beteiligen, erhalten ebenfalls Rechnungen mit dem Titel: „Kostenbeteiligung zu den bestehenden Nutzungsvereinbarungen: Rechnung für den Zeitraum 01.09.2014 bis 10.07.2015.
- Bei Nichtzahlung der Rechnungen wird dem Sportverein eine erste Mahnung zugesandt.
- Bei weiterer Nichtzahlung erfolgt eine Mahnung mit Androhung der „Vollstreckung der Leistungsschuld gemäß §§ 18 Thür VwZVG“.
- Die Berechnung der zu zahlenden Betriebskosten erfolgt nicht entsprechend der tatsächlichen Nutzung der Vereine:  
Bsp SVW :  
Berechnet werden Mitglieder von Sektionen, die keine Sportstätten der Stadt Eisenach nutzen: Nordic Walking (ca. 25) , Schach (ca 25), Schwimmen (ca. 100), Allgemeine Sportgruppe (ca. 20), passive Mitglieder (ca. 50) Somit werden ca. 250 Sportler, die keine städtischen Sportanlagen nutzen, von gesamt 530 Mitgliedern in die Zahlungsaufforderung eingerechnet.
- Aus einer rechtlichen Würdigung:  
„Der Rahmenvertrag ist in wesentlichen Teilen nicht hinreichend bestimmt. So ergibt sich aus dem Vertrag nicht, welche Betriebskostenarten von der Umlage erfasst werden und auf welches Objekt diese bezogen sind. Nach der Rahmenvereinbarung orientiert sich die Umlage der Höhe nach der Zahl der Erwachsenen Mitglieder der Sportvereine zum Stichtag 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres, wie sie vom Kreissportbund an die Stadt Eisenach gemeldet werden. Die Anzahl der Vereinsmitglieder lässt jedoch nicht notwendigerweise auf den Nutzungsumfang der Sporteinrichtungen durch den Verein schließen, z.B. weil die ausgeübte Sportart eine Sportstättennutzung überhaupt nicht erfordert. Zwischen der Anzahl der gemeldeten Mitglieder und den verursachten Betriebskosten besteht daher kein unmittelbarer Zusammenhang.“
- Abschließend muss erwähnt werden, dass die Vereine, die sich nicht an der „freiwilligen“ Zahlung beteiligen, sich nicht, wie mehrfach in der Presse dargestellt, unsolidarisch verhalten, sondern eine Beteiligung an den Betriebskosten grundsätzlich akzeptiert wird, diese jedoch Verursacher gerecht berechnet werden und sich auf eine vom Stadtrat beschlossenen Satzung begründen muss.

### **Anlagenverzeichnis:**

Nutzungsvereinbarung

Frau  
Rexrodt, Gisela  
Stadtratsmitglied